



X. 5<sup>m</sup> Q.

(3, 455)



10. 10

Circularverordnung  
die  
Erkaufung des Fruchtbedürfnisses  
der  
Churfürstlich-Sächsischen Unterthanen  
betreffend  
vom 31ten Januar 1791.

---

Nachtrag  
zum erneuerten Reglement  
die  
Ausfuhr des Getraides und Branntweins  
betreffend  
vom 6ten December 1790.

Verordnung  
des Königs

# Erklärung des Reichsgerichts

über die  
Anwendung des  
Reichsrechts

in  
den  
Landesgerichten

des  
Königs  
vom  
1. Dezember 1870



**D**ergleich in dem erneuerten Reglement vom 6ten Dec. des vorigen Jahres die Ausfuhr des Getraides und Branntweins betreffend, wegen der den Churfürstl. Sächsischen Unterthanen vergönnnten Erkaufung ihres Fruchtbedürfnisses in den hiesigen Landen, ausdrücklich §. 9. lit. c. verordnet worden:

”daß wenn ein Churfürstl. Sächsischer Unterthan sein Bedürfniß, es sey auf einem Fruchtmart, oder außer demselben, kaufen wolle, er solches zuvor durch ein obrigkeitliches Attestat bescheinigen solle”

so ist doch eines Theils zeither wahrzunehmen gewesen, daß von den hiesigen Unterobrigkeiten auf die Beybringung richtiger obrigkeitlicher Attestate keineswegs gehörig gesehen worden, andern Theils aber hat die ganz unverhältnißmäßige Anzahl der seit kurzem mit dergleichen in den Churfürstl. Sächsischen Landen ausgestellten Attestaten sich eingefundenen Personen, worunter auch sogar hiesige Unterthanen begriffen gewesen sind, die Vermuthung erregt, daß dabey mancherley Mißbräuche, sowohl von auswärtigen, als selbst von hiesigen Unterthanen, vorgehen mögen.

So wenig als nun auch immer die Absicht dahin gerichtet ist, den Churfürstl. Sächsischen Unterthanen die Erhöhung ihres Fruchtbedürfnisses in den hiesigen Landen auch nur im mindesten zu erschweren, so sehr erfordert doch die Nothwendigkeit, daß allem Unterschleif möglichst vorgebeugert werde.

Aus diesem Grunde haben daher der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen 2c. auf davon geschehenen unterthänigsten Vortrag, die gnädigste Entschliebung gefaßt, desfalls nachstehende Vorschriften ertheilen zu lassen:

- 1) In den Attestaten, welche von den in den hiesigen Landen Früchte einkaufenden Churfürstl. Sächsischen Unterthanen

thanen produciret werden, muß nothwendig enthalten seyn:

- a) daß die Winterfrucht zum Verbacken, die Sommerfrucht aber entweder zum Brauen, oder zum Saamen oder zur Fütterung angewendet,
  - b) daß von der Frucht kein Branntwein gebrennet,
  - c) daß damit kein Handel getrieben und
  - d) daß solche nicht wieder aus den Chursächsischen Landen ausgeführet werden solle.
- 2) Wenn ein Attestat auf mehr als eine Person, oder auf eine ganze Commun gerichtet ist, oder wenn mehr als vier Gothaische Malter oder sieben Dresdner Scheffel von einer Getraidesorte für die Churfürstl. Sächsischen Lande eingekauft werden sollen; so muß jederzeit das Attestat, soviel die Churfürstl. Sächsisch-Hennebergischen Aemter betrifft, unmittelbar von der Churfürstl. Oberaufsicht zu Schleusingen, was aber die übrigen Churfürstl. Sächsischen Aemter anbelangt, von demjenigen Aemte selbst, wohin der Ort gehört, oder einbezirkt ist, ausgestellt seyn;
- 3) Wenn ein Attestat nur auf eine einzige Person und dabey auf ein geringeres Quantum als Vier Gothaische Malter oder Sieben Dresdner Scheffel lautet; so muß es wenigstens die Obrigkeit desjenigen Orts, wohin die Früchte bestimmt sind, ausgestellt haben. Bloße Attestate von den Schultheißen aber, oder von solchen Stadträthen, welchen gar keine Jurisdiction zusteht, sind schlechterdings nicht als hinreichend anzunehmen.
- 4) Wenn auf dergleichen vorschriftsmäßig ausgestellte Attestate Früchte in den hiesigen Landen, es sey auf den Märkten, oder außer denselben, für Chursächsische Unterthanen erhandelt und abgeführt werden sollen, so muß jeder:

jederzeit auch, sowohl der Einkauf als die Ausfuhr, von Churfächsischen Unterthanen geschehen, in keinem Fall aber ist den hiesigen Unterthanen erlaubt, mit dem Einkauf oder der Ausfuhr auf Churfächsische Alttestate sich abzugeben.

Sollte ein Ausländer mit Früchten, welche dem Angeben nach, zum Bedürfniß Churfürstl. Sächsischer Unterthanen eingekauft worden, in den hiesigen Landen betreten werden, ohne mit einem nach vorstehender Vorschrift eingerichteten Alttestate versehen zu seyn, so wird die Frucht confiscirt.

Dasern aber ein hiesiger Unterthan, zum Fruchteneinkauf auf Churfächsische Alttestate sich gebrauchen lassen sollte, so wird er in allen Fällen, diese Alttestate mögen nun vorschriftsmäßig eingerichtet seyn oder nicht, mit der Confiscation der erkauften Früchte, oder wenn die Exportation schon erfolgt ist, mit der Confiscation des Werths derselben bestraft.

Würde ein hiesiger Unterthan überführet werden können, auf Churfächsische nach obigen Erfordernissen nicht eingerichtete Zeugnisse, Früchte an jemand auffer den Märkten verkauft zu haben, so soll er von jedem verkauften Gothaischen Malter mit einer Geldbuße von einem Reichsthaler belegt werden. In Ansehung der Märkte hingegen bleibt es ferner bey der Disposition des erneuerten Reglements S. 3. und haben daher bloß die zur Aufsicht bestellten Personen bey der Abfuhr, nicht aber die Verkäufer bey dem Verkauf, die Alttestate der Käufer zu untersuchen.

Damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so wird nicht nur die Herzogl. Regierung allhier den benachbarten Churfürstl. Sächsischen Behörden dieserhalb die erforderliche Nachricht ertheilen, sondern es sollen auch die vorbemerkten Strafen nur bey denjenigen statt finden, welche vom 10ten des künftigen Monats Februar an betreten werden.

Wosern

Wofern aber jemand zwischen jetzt und dem 10ten Februar die gegenwärtige Verordnung überschreiten sollte, so wird derselbe bloß zurückgewiesen, oder wenn die Früchte bereits eingekauft worden, zu deren Verkauf im Lande, ohne Abforderung einiger Kosten, angehalten.

Im übrigen behält es bey der in dem erneuerten Reglement § 9. lit. c. befindlichen Verordnung, daß jederzeit auf den Churfürstl. Sächsischen Alttestaten resp. der Einkauf von dem Marktmeister, oder dem Schultheißen des Orts, wo solcher geschehen, bezeuget, das Alttestat aber alsdann dem Einkäufer wieder zurück gegeben werden soll, auch noch ferner sein unabgeändertes Bewenden.

Diese Circular-Verordnung haben sämtliche Unterobrigkeiten hiesiger Lande nicht nur in ihren Gerichtsbezirken gehörig publiciren zu lassen (inmaßen ihnen, ratione der daselbst wohnhaften schriftfähigen Personen ausdrückliche Commission dazu ertheilet seyn soll,) sondern es ist auch solche ihres Orts selbst gebührend zu beobachten, und von denselben sowohl als allen übrigen, wegen der Fruchtsperrre zur Aufsicht bestellten Personen, auf deren genaueste Befolgung strecklich zu halten.  
Friedenstein, den 3ten Januar 1791.

Herzogl. Sächsische Canzley das.





Ma 1698

VD 18

ULB Halle 3  
005 406 390



m. c.







10. /  
Circularverordnung

die

des Fruchtbedürfnisses

der

Sächsischen Unterthanen

betreffend

am 31ten Januar 1791.

---

Nachtrag

zum erneuerten Reglement

die

Getraides und Branntweins

betreffend

am 6ten December 1790.